



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 07 vom 21.04.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 331431 5163	2
Übung der Bundeswehr vom 26.04. – 28.04.2022	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 02.05. – 31.05.2022	2
Verordnung über den Schutz der „Eichen in Abteilung Siebeneichen des Samsbacher Forstes“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz als Naturdenkmal	3
Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung BayBO)	8
Stellenanzeige: Pädagogische Fachkraft für die Geschäftsführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Schwandorf	9

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 331431 5163

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte **Sparkassenbuch-Nr. 331431 5163** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 31.03.2022
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 26. April 2022 – 28. April 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Knoten, Bunde, Ablassen

Übungsgruppe: Panzergrenadierbataillon 122 4. Kompanie, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet Oberviechtach – Niedermurach - Teunz

Anmerkung zur Übung: Aufbau, Betreiben und Abbau eines Seilsteg.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 06. April 2022
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB HQ (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 02. Mai 2022 – 31. Mai 2022 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training A & D

Übungsraum: Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen. Es finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 07.04.2022

Landratsamt Schwandorf

Verordnung über den Schutz der „Eichen in Abteilung Siebeneichen des Samsbacher Forstes“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 991 der Gemarkung Katzdorf vorhandene Eichengruppe, bestehend aus 3 Eichen, wird als Naturdenkmal geschützt.
Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den jeweiligen Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eichen im Samsbacher Forst“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:1000 und M 1:5000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde –

niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
4. die Forstwirtschaft, soweit die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regeln beachtet werden, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu erreichen.
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 08.04.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Die Anlagen zur Verordnung befinden sich auf den Seiten 6 und 7

Az.: 630-173-ND 194

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eichen im Samsbacher Forst“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz vom 08.04 2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 08.04.2022

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 194

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eichen im Samsbacher Forst“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz vom 08.04 2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 08.04.2022

Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat Frau Petra Schießl, Dr.-Sauerbruch-Str. 9 in 93133 Burglengenfeld mit Bescheid vom 13.04.2022 (Zeichen 3.2-01689/2021) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Discount-Marktes auf den Grundstücken mit den Flurnummern 62/12, 62/21, 62/22, 62/28, jeweils der Gemarkung Bergham, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Umbau und Erweiterung des bestehenden Discount-Marktes) auf den Fl. Nrn. 62/12, 62/21, 62/22, 62/28, jeweils der Gemarkung Bergham, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Brandschutz und Immissionsschutz verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und der dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige **Terminvereinbarung** (09431 471-165) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i. S. v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 14.04.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Stellanzeige: Pädagogische Fachkraft für die Geschäftsführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Schwandorf

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Pädagogische Fachkraft
für die Geschäftsführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Schwandorf
als Vertretung vorerst befristet bis 30.09.2023.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 14.04.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat